



Brände verhüten
Keine offene Flamme; Feuer
und Rauchen verboten



Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Alarm über Druckknopfmelder auslösen und
Feuerwehr über Notruf ☎ **112** alarmieren!

Inhalt der Meldung:



- **Wo** brennt es ?
- **Was** brennt ?
- **Wie viel** brennt ?
- **Welche** Gefahren ?
- **Warten** auf Rückfragen!



In Sicherheit bringen

- Gefährdete Personen warnen
- Hilfsbedürftige Personen mitnehmen
- Türen schließen
- Gekennzeichneten Fluchtweg folgen
- Aufzug nicht benutzen
- Auf Anweisungen achten



Löschversuche unternehmen

- Feuerlöscher benutzen, Eigensicherung beachten
- Sammelstelle aufsuchen





Brandschutzordnung

Teil B und A

Vorbeugender Brandschutz
Brandschutzbeauftragter

ENTSPANNT ABHEBEN.

Brandschutzordnung

für die Flughafen Nürnberg GmbH

**Teil B
nach DIN 14096**

**für Personen ohne
besondere Brandschutzaufgaben**

Inhalt

Brandschutzordnung Teil B

Inhalt

Revisionsliste

- a Einleitung
- b Brandschutzordnung Teil A (Aushang).
- c Brandverhütung
- d Brand -und Rauchausbreitung
- e Flucht -und Rettungswege
- f Melde -und Löscheinrichtungen
- g Verhalten im Brandfall
- h Brand melden
- i Alarmsignale und Anweisungen beachten
- j in Sicherheit bringen
- k Löschversuche unternehmen
- l Besondere-Verhaltensregeln
- m Anhang

Anhang (Allgemeine Merkblätter zur Brandschutzordnung Teil B)

- Anlage 1 Aushang Teil A
- Anlage 2 Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten
- Anlage 3 Umgang mit elektrischen Geräten
- Anlage 4 Elektrische Betriebsräume
- Anlage 5 Vermeidung von Fehl- und Täuschungsalarmen der Brandmeldeanlage
- Anlage 6 Gastronomie Bereich
- Anlage 7 Reinigungspersonal
- Anlage 8 Einbauten und Möbel im Terminal
- Anlage 9 **Ergänzung zur Brandschutzordnung Teil B besondere Maßnahmen und Regelungen zu Gebäuden.**
 - 9.1 Merkblatt Fluggastempfangsgebäude (Terminal)
 - 9.2 Merkblatt Flugzeughallen
 - 9.3 Merkblatt Frachtgebäude / Cargo Center
 - 9.4 Merkblatt Mietwagen Service Center (MSC)
 - 9.5 Merkblatt Kontrollturm (Tower)

Revisionsliste

Rev. Nr.	Revisionsdatum	Kapitel Seite	Änderung / Anmerkung
1	11.06.2016	1-19	2 Jahresüberprüfung nach DIN 14096 / Änderung Firmenlogo
1	11.06.2016	2	Änderung von Begrifflichkeiten
1	11.06.2016	3	Revisionsliste neu eingefügt
1	11.06.2016	8	Ergänzung der Begrifflichkeiten bei Abfallsammlung
1	11.06.2016	15	Änderung des Meldeschemas nach DIN 14096
1	11.06.2016	17	Änderung Symbol Aufzug im Brandfall nicht benutzen
1	11.06.2016	19	Änderung der Zuständigkeit beim Anmelden von Events
1	11.06.2016	Alle Anlagen	Änderung des Firmenlogos
1	11.06.2016	Deckblatt	Änderung Symbol Feuerlöscher
2	03.05.2021	1-19	Komplette Überarbeitung nach DIN 14096
2	03.05.2021	Alle Anlagen	Alle Anlagen aktualisiert
3	25.06.2023	Alle Anlagen	Alle Anlagen aktualisiert
3.1	01.02.2023	Alle Anlagen	Alle Anlagen aktualisiert
4	01.07.2025	Alle Anlagen	Alle Anlagen aktualisiert

a) Einleitung

Die Brandschutzordnung (BSO) ist eine verbindliche Dienstanweisung für die Mitarbeiter der Flughafen Nürnberg GmbH. Verstöße gegen die Brandschutzordnung können dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Die Verbindlichkeit dieser Brandschutzordnung erstreckt sich auch auf die Beschäftigten von Pächtern, Mietern, Fremdfirmen, Konzessionären usw., die ständig bzw. zeitweise auf dem Territorium des Flughafen Nürnbergs tätig sind.

Ihr räumlicher Geltungsbereich bezieht sich auf alle Gebäude, Einrichtungen, Freiflächen und sonstige Anlagen.

Die Brandschutzordnung dient dem Zweck der vorbeugenden Brandverhütung sowie der Festlegung von Maßnahmen im Brandfall mit dem Ziel, Personen- und Sachschäden im Brandfall möglichst gering zu halten.

Die Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsvorschriften und allgemeine Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

Brandschutzordnungen von Behörden/Organisationen, Mietern und Konzessionären der Flughafengesellschaft sind zulässig, sofern sie der Brandschutzordnung der Flughafen Nürnberg GmbH nicht widersprechen.

Vor erstmaliger Ausgabe des Flughafenausweises und bei der 5-jährigen Luftsicherheitsschulung muss das Modul *Brandschutz allgemein* im Online-Kurs mit bearbeitet werden.

Alle dem Flughafenkonzern angehörenden Mitarbeiter müssen jährlich das Thema *Brandschutz allgemein* im Online-Training absolvieren.

Alle Beschäftigten sind zur Kenntnisnahme und Beachtung der vorliegenden Brandschutzordnung verpflichtet, den jeweiligen Vorgesetzten unterliegt die Unterweisung.

Die Brandschutzordnung gliedert sich in drei Teile:

Teil A (Aushang) richtet sich an alle Personen, die sich auf dem Flughafengelände aufhalten. Dazu zählen auch Mitarbeiter von Fremdfirmen.

Teil B (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben) richtet sich an Personen, die sich nicht nur vorübergehend auf dem Flughafengelände aufhalten. Inhalt von Teil B der Brandschutzordnung sind die betrieblichen und organisatorischen Maßnahmen zur Brandverhütung und die Hinweise zum richtigen Verhalten im Gefahrenfall.

Teil C (für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben) richtet sich an Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen worden sind (z.B. Brandschutzbeauftragte, Evakuierungshelfer).

Die Brandschutzordnung (BSO) tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Ältere Exemplare sind nicht mehr gültig und aus dem Verkehr zu ziehen.

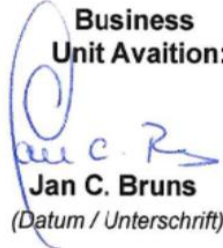
Änderungen werden in die Revisionsliste eingefügt.

Bei einer kompletten Überarbeitung wird die Brandschutzordnung neu herausgegeben.

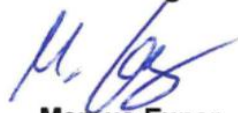
Geschäftsführer:


Dr. Michael Hupe
(Datum / Unterschrift)

**Business
Unit Aviation:**


Jan C. Bruns
(Datum / Unterschrift)

**Brandschutz-
beauftragter:**


Marcus Exner
(Datum / Unterschrift)

b) Brandschutzordnung Teil A



Brände verhüten

Keine offene Flamme; Feuer
und Rauchen verboten



Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden

Alarm über Druckknopfmelder auslösen und
Feuerwehr über Notruf ☎ **112** alarmieren!

Inhalt der Meldung:



- **Wo** brennt es ?
- **Was** brennt ?
- **Wie viel** brennt ?
- **Welche** Gefahren ?
- **Warten** auf Rückfragen!



In Sicherheit bringen

- Gefährdete Personen warnen
- Hilfsbedürftige Personen mitnehmen
- Türen schließen
- Gekennzeichneten Fluchtweg folgen
- Aufzug nicht benutzen
- Auf Anweisungen achten



Löschversuche unternehmen

- Feuerlöscher benutzen, Eigensicherung beachten



- Sammelstelle aufsuchen

c) Brandverhütung

- Alle Beschäftigten sind verpflichtet, durch größte Vorsicht beim Umgang mit Wärme- und Energiequellen, bei Heißenarbeiten sowie beim Umgang und bei der Lagerung von brennbaren oder leicht entzündlichen Stoffen zur Verhütung von Bränden beizutragen.
-  Der Umgang mit **Feuer und offenem Licht** im gesamten Bereich der Flugbetriebsflächen, in Gebäuden für die Fluggastabfertigung (Terminal), in den Frachthallen, in den Flugzeughallen, an allen Arbeitsplätzen, in Arbeitsstätten, Lagern und Versorgungseinrichtungen sowie in Archiven ist verboten.
- Das Rauchen von Tabak- und Cannabisprodukte, einschließlich der Benutzung von elektronischen Zigaretten und erhitzten Tabakerzeugnissen sowie von Geräten zur Verdampfung von Tabak- und Cannabisprodukten ist in den Innenräumen, die dem Verkehr und der Abfertigung von Fluggästen dienen, sowie im nicht öffentlichen zugänglichen Bereich (Sicherheitsbereich) verboten. Ausgenommen sind nur eigens für den Konsum bestimmter Produkte gekennzeichneten Flächen, Räume und Kabinen; aufgestellte Aschenbecher sind zu benutzen.
- Innerhalb abgeschlossener Mietbereiche entscheidet der Mieter im Rahmen der übrigen gesetzlichen Vorschriften, unter Beachtung der Brandschutzvorschriften, über eventuelle Rauchverbote.
- Beleuchtungen mit offenem Licht (z.B. Wachskerzen, Windlichter, auch an Adventskränzen oder- Gestecke) sind nicht gestattet, sofern nicht eine durchgängige Beaufsichtigung sichergestellt ist.

Verwendung brennbarer Stoffe

- Entzündliche Flüssigkeiten, Druckgase und andere Gefahrstoffe dürfen außerhalb des unmittelbaren Umgangsbereichs (maximal die Menge des Tagesbedarfs) nur in den jeweils dafür vorgesehenen gekennzeichneten Gefahrstofflageräumen aufbewahrt werden.
Die Technische Richtlinie Gefahrstoffe (TRGS) 510 konkretisiert im Rahmen ihres Anwendungsbereichs Anforderungen der Gefahrstoffverordnung.

Geräte und Installationen

- Das Mitbringen sowie die Nutzung ortsveränderlicher Elektrogeräte (z.B. Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Koch- und Heizgeräte, Radios etc.) durch Beschäftigte, Besucher und Fremdfirmenmitarbeiter ist grundsätzlich untersagt.
- Elektrische Geräte sind während des Betriebs ausreichend zu beaufsichtigen und nach Gebrauch auszuschalten; ggf. ist der Netzstecker zu ziehen. Geräte mit Heißanteil (z.B. Kaffeemaschinen oder Wasserkocher) sind auf nicht brennbaren, ausreichend wärmebeständigen Unterlagen, wie z.B. Keramikfliese (30x30 cm), aufzustellen.
(Siehe Anlage 3 Brandschutzmerkblatt „Umgang mit elektrischen Geräten“)
- Elektrische Geräte wie Kopierer oder Verkaufsautomaten dürfen in notwendigen Treppenträumen nicht betrieben werden, gleiches gilt für Computerplätze.
- Bestehende elektrische Anlagen und ortsveränderliche Geräte sind entsprechend SVPrüfV (z.B. Sicherheitsbeleuchtung) und BGV A3 regelmäßig zu überprüfen.
- Mängel und brandgefährliche Zustände an elektrischen Anlagen und Geräten sind sofort dem Abteilungsleiter zu melden. Bei Schmorgeruch sind sofort die Notauschalter zu betätigen oder die Netzstecker der betreffenden Geräte zu ziehen.
- Für defekte Geräte mit Mängeln (auch von Fremdfirmen) ist der Betrieb untersagt.

Abfallsammlung

- Leicht entzündliche Abfälle wie Papier, Kartonagen, Folien, Reinigungstücher, Lappen usw. dürfen nur in den dafür vorgehaltenen Abfallbehältnissen entsorgt werden. In Lager- und Bürobereichen aufgestellte Abfalleimer sind mindestens einmal täglich zu entleeren.
- In Rettungswegen dürfen keine brennbaren Gegenstände abgestellt werden. Die Bereitstellung von Paletten, Kartonagen, Kisten und sonstigen Gegenständen darf nicht in Rettungswegen oder vor Notausgängen erfolgen.

Zigarettenreste dürfen nicht in Papierabfallbehälter eingebracht werden. Entsprechende nichtbrennbare Behältnisse sind zu verwenden.

Feuergefährliche Arbeiten

- Die Ausführung von feuergefährlichen Arbeiten, insbesondere jegliche Heißarbeiten (Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennarbeiten) bedarf besonderer Vorsichtsmaßnahmen und einer schriftlichen Zustimmung in Form eines Erlaubnisscheins.

Feuarbeiten dürfen erst nach Revision und Freigabe des/der Arbeitsortes/-stelle durch die Flughafenfeuerwehr oder Brandschutzbeauftragten begonnen werden.
(Siehe Anlage 2 „Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten“)

- Der Erlaubnisschein ist rechtzeitig (mindestens 5 Arbeitstage) vor Arbeitsaufnahme unter Tel. 937-1593 bei der Flughafenfeuerwehr oder Brandschutzbeauftragten zu beantragen.

d) Brand- und Rauchausbreitung

Brand- und Rauchabschnitte

- Die Betriebsgebäude sind in Brandabschnitte unterteilt, die mit Brandwänden und selbst schließenden Brandschutztoren voneinander getrennt sind. Räume mit besonderer Brandgefahr (Lagerräume, Technikräume, Werkstätten) sind mit feuerbeständigen Wänden und Decken sowie selbst schließenden, feuerhemmenden Brandschutztüren von anderen Bereichen getrennt.
- Leitungen aller Art dürfen durch raumabschließende Bauteile wie:
 - Wände und Decken mit Brandschutzanforderungen
 - Treppenraumwände
 - Wände notwendiger Flurenur hindurchgeführt werden, wenn eine Übertragung von Feuer und Rauch (Brandschott) nicht zu befürchten ist.
- Offensichtliche Mängel, die zur Rauchausbreitung beitragen können, (z.B. Öffnungen in Wänden und Decken) sind der Abteilung Vorbeugender Brandschutz (Tel. 937- 1597) zu melden oder das Verschließen zu veranlassen. (Siehe Verfahrensanweisung FNG: VA 1000-1004 „Öffnen und wiederverschließen von Durchbrüchen“)

●



Notwendige Flure und notwendige Treppenräume sind mit feuerhemmenden, rauchdichten Türen voneinander und notwendige Flure in ihrem Verlauf in Rauchabschnitte unterteilt.

Rauchabschlüsse

- Die rauchdichten Türen und die Feuerschutzabschlüsse im Betrieb sind mit Rauchmelder gesteuerten Feststellanlagen offen gehalten, welche sicherstellen, dass die Türen beim Auftreten von Rauch oder Brandgasen selbsttätig schließen. Bei diesen Türen ist darauf zu achten, dass im Schließbereich der Türflügel oder Tore keine Gegenstände – auch nicht kurzfristig – abgestellt werden und damit den automatischen und vollständigen Schließvorgang der Türen und Tore behindern können.

- Soweit die **Brandschutztüren** nicht mit einer Rauchmelder gesteuerten Feststellanlage ausgerüstet sind, müssen diese stets sorgfältig geschlossen sein. Dementsprechend dürfen diese Türen zu keiner Zeit – auch nicht ausnahmsweise – mit **Holzkeilen und ähnlichen** Gegenständen offengehalten werden.

Rauchableitung

- Rauchabzugsvorrichtungen und/oder Fenster in den Treppenräumen werden im Brandfall ausgelöst oder geöffnet, damit in den Treppenraum eingedrungener Brandrauch wirksam abgeführt werden kann. An den Auslösestellen der Rauchabzüge ist erkennbar, ob diese offen oder geschlossen sind. Dies gilt auch für die Bedienstellen mechanischer Rauchabzugseinrichtungen in Treppenräumen. Die Bedienstellen der Rauchabzüge befinden sich im Erdgeschoss und am obersten Treppenabsatz.
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen dürfen nur durch die Feuerwehr bedient werden.
- Lüftungsmaßnahmen über Rauch und Wärmeabzugsanlagen müssen mit der Feuerwehr abgestimmt werden.

e) Flucht- und Rettungswege

- Die Kennzeichnung der Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen muss entsprechend der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ erfolgen.



Flucht-und Rettungsweg



Rettungsfenster



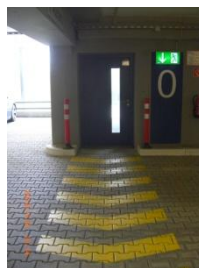
**Notausstiegsfenster
mit Rettungsleiter**

- Zu- und Ausgänge, Durchfahrten, Durchgänge, Treppenräume und Verkehrswege, die bei einem Brand als erster und zweiter Rettungsweg vorgesehen sind, müssen jederzeit freigehalten werden.
- Die Flucht-und Rettungswege müssen stets frei von Hindernissen sein. Fenster, die als Notausgänge genutzt werden, dürfen nicht durch Gegenstände nicht verstellt werden.

- Geforderte Notausgänge (2. Rettungsweg über Geräte der Flughafenfeuerwehr) erfolgt über Drehleiter oder Rettungsleiter aus den speziell gekennzeichneten Räumen.
- In den Fluren und Treppenräumen dürfen keine Brandlasten aufgestellt werden. Darunter fallen Tische, Stühle etc., die den Flucht- und Rettungsweg einengen und gleichzeitig eine Brandlast darstellen.
- Je nach Lage, Ausdehnung und Art der Nutzung der Betriebsstätte ist ein Flucht- und Rettungsplan (nach DIN 23 601 / ASR A2.3) erforderlich.
- Die Kennzeichnung der Fluchtwege muss stets erkennbar sein und darf nicht demontiert, verstellt, verhängt oder abgedeckt werden.
- Werden unmittelbar am Verkehrsweg bewegliche Möblierungen etc. angeordnet, sollte die **frei zu haltende Lauffläche deutlich und dauerhaft am Boden markiert** werden



Flucht- und Rettungsweg markiert



Flucht- und Rettungsweg Änderung des Bodenbelages



- Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen dürfen nicht verschlossen sein. Die Notausgänge müssen sich von innen ohne Hilfsmittel öffnen lassen.
- Einige Türen lassen sich durch die Betätigung des roten Knopfes (NOT AUF) an den Fluchttürterminals öffnen – siehe nachfolgende Fotos. Die Tür kann mit Drücker geöffnet werden.



Roten Knopf drücken



Tür ist freigeschaltet



Tür mit Drücker öffnen

- Feuerwehranfahrten und gekennzeichnete Stellen für die Aufstellung von Rettungsgeräten durch die Flughafenfeuerwehr sind stets frei zu halten. Auch ein kurzfristiges Abstellen von Fahrzeugen oder anderer Gegenstände ist in diesen Bereich nicht gestattet.

f) Melde- und Löscheinrichtungen

- Da die technische Ausführung von Brandmeldeanlagen sehr unterschiedlich ist, sind pauschal folgende Angaben zu beachten:
 - Brandmeldeanlagen haben die Aufgabe, einen Brand zu melden. Gebäude mit einer Brandmeldeanlage sind mindestens mit Druckknopfmeldern ausgestattet, die bei Bedarf durch Personen betätigt werden müssen. Ergänzend können an die Brandmeldeanlage auch automatische Brandmelder angeschlossen sein, die eine automatische Brandmeldung bewirken. (Siehe Anlage 2.5: Vermeidung von Fehl- und Täuschungsalarmen)
 - Nach der Auslösung der Brandmeldeanlage ist in jedem Fall die Feuerwehr zusätzlich über Telefon zu verständigen.
 - Von allen Telefonapparaten kann über **Notruf 112 oder mobil 0911-937 112** die Leitstelle der Flughafenfeuerwehr erreicht werden.

**NOTRUF
112**

Meldung, Absetzen eines Notrufes aus Aufzugskabine

- Sämtliche Sprechstellen in den Aufzügen der Betriebsgebäude sind direkt mit der Flughafenfeuerwehr verbunden. Durch Betätigen der Notruftaste in der Aufzugskabine wird eine Sprechverbindung mit der Flughafenfeuerwehr hergestellt. Nachfolgende Angaben sind bei der Meldung über den Aufzugnotruf erforderlich.
 - **Name des Melders**
 - **Gebäude**
 - **In welcher Etage steht der Aufzug?**
 - **Sind verletzte Personen in der Aufzugskabine?**



Löscheinrichtungen

- Die vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen und Feuerlöschgeräte stehen den Mitarbeitern zur Selbsthilfe (z.B. zum Löschen eines Entstehungsbrandes) zur Verfügung. Soweit vorhanden, können Fluchthauben für die Selbstrettung und Rettung anderer Personen aus dem Gefahrenbereich verwendet werden.

- Mit den Wandhydranten und Feuerlöschern können alle im Wirkungsbereich auftretenden Entstehungsbrände gelöscht werden. Lediglich im Bereich von Hochspannungsanlagen brennbaren Flüssigkeiten, Fritteusenbränden und bei Metallbränden darf der Wandhydrant mit dem Löschmittel Wasser nicht eingesetzt werden.
- Alle **Brandschutzhelfer** sind in der Handhabung von Feuerlöschern und Wandhydranten durch praktische Feuerlöschübungen **regelmäßig (alle 3 bis 5 Jahre) zu unterweisen**.
- **Alle Beschäftigten des Betriebs haben die Pflicht, sich im Umfeld ihres Arbeitsplatzes über die Standorte der Feuermelder und Feuerlöscheinrichtungen und deren Handhabung zu informieren.**
- Die Kennzeichnung der Brandschutzeinrichtungen muss entsprechend der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ erfolgen.



Kennzeichnung
Feuerlöscher



Kennzeichnung
Wandhydrant



Mittel und Geräte
Zur Brandbekämpfung
z.B. Löschdecke

g) Verhalten im Brandfall

- Bei einer akustischen Alarmierung, Anweisung durch die Flughafenfeuerwehr oder durch das Sicherheitspersonal ist der Gefahrenbereich unverzüglich zu verlassen. Für den Bereich des Terminals ist der Räumungsplan zu beachten.
- Im Brand- und Gefahrenfall gilt der Grundsatz:

Ruhe bewahren!

- Mitarbeiter im Gefahrenbereich sollen Ruhe und Besonnenheit bewahren. Unüberlegtes Handeln kann zu falschen Reaktionen führen. Weitere Personen im Gefahrenbereich über Alarmierung informieren.

Menschen retten

Gefahrenbereich verlassen / Arbeitsbereich verlassen

Rauch ist gefährlicher als Feuer

- Kann das Gebäude aufgrund einer Rauchentwicklung in den Fluren nicht verlassen werden, ist der Aufenthalt hinter geschlossenen Türen am sichersten. Machen Sie sich am Telefon (**Notruf 112**) oder am geöffneten Fenster bemerkbar.

Verhalten bei Unfällen

- Bei Unfällen / Notfällen oder Schadensereignissen ist vor allem Ruhe zu bewahren und die Flughafenfeuerwehr zu alarmieren.
 - Unfälle (z.B. Betriebsunfall, Bauunfall, Verkehrsunfall, auslaufender Treibstoff, Ölunfall).
 - Medizinische Notfälle
 - Gefahrgutunfälle
 - Unfälle mit radioaktiven Stoffen
 - Sonstige Schadensereignisse



**NOTRUF
112**

h) Brand melden

- Bei Ausbruch eines Brandes bzw. bei Wahrnehmung von Rauch oder Brandgeruch ist unverzüglich die Feuerwehr über den nächstgelegenen Feuermelder der Brandmeldeanlage zu alarmieren.



Bedienung des Druckknopfmelders:

Nach dem Einschlagen der Scheibe den schwarzen Druckknopf tief drücken.

Bei erfolgter Meldung leuchtet eine rote Leuchtdiode

Notruf absetzen

- Jeder, auch der kleinste Brandfall, ist der Flughafenfeuerwehr zu melden. Das gilt auch für bereits eigenverantwortlich gelöschte Brände.



- Über alle Telefone der FNG kann eine Meldung direkt über den internen erfolgen.
Notruf 112

Bei einigen Telefonanlagen auf dem Flughafengelände ist abweichend zu der Rufnummer **112** eine weitere Vorwahlnummer an den Telefonapparaten mit angegeben.

Erfolgt eine Meldung über ein Mobiltelefon oder ein öffentliches Telefon, so ist die Rufnummer **0911/937-112** zu wählen.

- **Meldeinhalte bei Meldung über eine Sprechverbindung:**

Wo brennt es?

(Genaue Angaben über Ort, Gebäude, Raumnummer, Ebene)

Was brennt?

(z.B. Mülleimer, Fahrzeug, Zimmer)

Wie viel brennt?

(Umfang der Brandes)

Welche Gefahren?

Nähere Angaben (z.B. durch Gefahrstoffe)

Warten Sie auf Rückfragen

(Grundsätzlich beendet die Flughafenfeuerwehr die Meldung)

- Zusätzlich zum Feuerwehrnotruf werden durch die Leitstelle bei Bedarf der Rettungsdienst, der Notarzt und die Polizei alarmiert.

i) Alarmsignale und Anweisungen beachten

- Um eine frühzeitige Alarmierung der Nutzer im Brandfall sicherzustellen, ist die Brandmeldeanlage mit akustischen Signalgebern (z.B. Sirene, Hupe) gekoppelt. Das Signal dieser Einrichtung unterscheidet sich von allgemein üblichen Umgebungsgeräuschen und ist in allen Bereichen deutlich wahrnehmbar.
- Grundsätzlich ist bei einer Alarmierung das Gebäude zu verlassen.

Es bestehen drei Alarmierungsmöglichkeiten:

Individuelle Sprachdurchsagen durch die Flughafenfeuerwehr mit entsprechenden Akustikverstärkern.

Alarmierung durch Sirenenanlage (z.B. Verwaltung Abflug 1, Werkstätten, Cargo Center).

Alarmierung über die Lautsprecheranlage im Fluggastgebäude (Terminal)

Alarmierung über die Lautsprecheranlage im Fluggastgebäude (Terminal)

Tabelle: Auflistung der jeweiligen Alarmierungseinrichtungen in den jeweiligen Gebäuden

Gebäude	Alarmierungseinrichtung					
	Akustisches Signal mit Sprachdurch- sage			Akustisches Signal mittels Sirene		
Abflughalle 1		X				
Mitteltrakt		X				
Abflughalle 2		X				
Ankunftshalle		X				
Westerweiterung		X				
Transfer Control Terminal		X				
Kontrollturm					X	
Feuerwache					X	
Express Center					X	
Betriebsgebäude					X	
Werkstätten					X	
Kfz- Werkstatt					X	
Flugzeughalle 5					X	
Cargo Center 1					X	
Cargo Center 2					X	
Parkhaus 1					X	
Parkhaus 2					X	
Parkhaus 3					X	
Parkhaus 4					X	
Mietwagen Service Center					X	
Energiezentrale					X	
Gepäcksortierhalle 3					X	
Bürogebäude HAT /LAN					X	
Landebahn Beobachtungshaus					X	

j) in Sicherheit bringen

- Beim Verlassen des Arbeitsbereiches und des Gebäudes sind die gekennzeichneten Fluchtwege zu nutzen. Benutzen Sie stets den schnellsten Weg ins Freie oder in einen gesicherten Bereich.
- Hilfsbedürftigen Personen (Kinder, Behinderte, usw.), sowie Besucher müssen beim Verlassen des Gebäudes unterstützt werden.

Aufzüge nicht benutzen



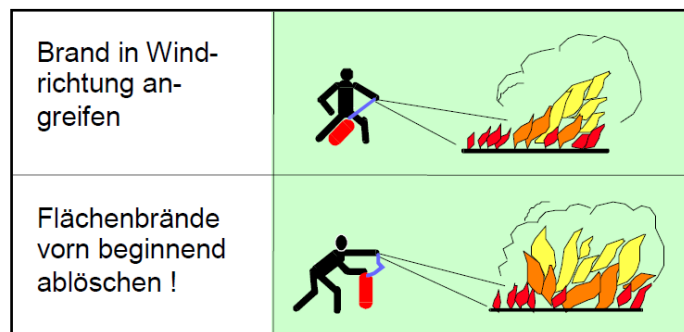
Sammelstelle aufsuchen



- Alle unmittelbar gefährdeten Personen verlassen den Gefahrenbereich und bringen sich über die gekennzeichneten Rettungswege in Sicherheit (Selbstrettung).
- Das Betreten von Gebäuden / Gebäudebereiche darf nur nach Freigabe durch die Flughafenfeuerwehr oder durch das Sicherheitspersonal erfolgen.
- Achten Sie auf Anweisungen der Feuerwehr.

k) Löschversuche unternehmen

- Nachdem die Brandmeldung an die Feuerwehr erfolgt ist und alle Personen aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich verbracht und versorgt sind, können – soweit dies ohne Selbstgefährdung durch Feuer und giftigen Brandrauch noch möglich ist – eigene Löschversuche im Rahmen der Selbsthilfe unternommen werden. Die Brandbekämpfung erfolgt mit vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen (z.B. Feuerlöscher, Wandhydranten).
- Die Ausstattung und Betreiben von Arbeitsstätten mit entsprechenden Feuerlöscheinrichtungen erfolgt nach ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“. Die Feuerlöscher sind in Griffhöhe (0,8 bis 1.2 m) angebracht.
- **Achtung: Bei Löschversuchen keine Selbstgefährdung eingehen! Brandrauch kann schnell zu tödlichen Vergiftungen führen.**
- Die Menschenrettung hat immer Vorrang vor anderen Brandbekämpfungsmaßnahmen oder der Bergung von Sachgütern.
- Im Rahmen von Brandschutzunterweisungen durch den Brandschutzbeauftragten / Abteilung Schulung (Tel. 1859) haben nach ASR A2.2 festgelegte Mitarbeiter (Brandschutzhelfer) den sicheren und effektiven Umgang mit diesen Selbsthilfemitteln zu erlernen.



Verhalten nach Bränden

- Brandspuren nicht beseitigen!
Diese können zur Feststellung der Brandursache dienen.
- Die Feuerwehr ist über durchgeführte Maßnahmen zu informieren.
- Benutzte Feuerlöscher sind sofort der Flughafenfeuerwehr (Tel. 1593) zu melden.

I) Besondere Brandschutzregeln

Feuerwehruzufahrten

- Feuerwehruzufahrten und Stellflächen für die Feuerwehr sind für Feuerlösch- und Rettungseinsätze jederzeit freizuhalten.

Feuerwerk

- Die Verwendung und das Abbrennen von Feuerwerkskörper in Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen vom Flughafen, ist verboten.
- Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern im Bereich des Flughafens ist nur erlaubt wenn der Abstand vom Abbrennort bis zur Flughafengrenze mindestens 1500 m beträgt und die Flughöhe von 100 m nicht überschritten wird.
Ausnahmegenehmigungen von dieser Vorschrift können über das Luftamt Nordbayern beantragt werden.

Ausstellungen und Promotion-Aktionen

- Bei Veranstaltungen und Promotion-Aktionen ist das Formblatt (Veranstaltungsrichtlinie 1000-1024) zu verwenden. Dieses ist von der Flughafen Abteilung GF-ME Tel: 0911 937 2056 (e-mail: events@airport-nuernberg.de) zu erhalten.

Personenleitsysteme (Tensatoren)

- Abteilungen bzw. Bereiche, die mobile Personenleitsysteme (Tensatoren) im Terminal aufstellen sind verantwortlich, dass die Flucht- und Rettungswege nicht beeinträchtigt werden.
- Befinden sich Tensatoren in den Bereichen von Flucht-und Rettungswegen und Notausgangstüren, ist zwingend darauf zu achten, dass sie im Gefahrenfall bei Druck aufspringen.

Mieter, Pächter und ansässige Firmen

- Jegliche bauliche Änderungen, das Anbringen oder Aufstellen von Automaten und Werbeschildern oder das Verändern (erneuern) von Mobiliar ist vor der Umsetzung mit der FNG Abt. Non Aviation (Telefon 937-1312) abzuklären.
- Die Brandschutztechnische Anforderungen an Inventar und Mobiliar nicht brennbar (mindestens schwer entflammbar) sind zu beachten.



Brände verhüten
Keine offene Flamme; Feuer
und Rauchen verboten



Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Alarm über Druckknopfmelder auslösen und
Feuerwehr über Notruf ☎ **112** alarmieren!

Inhalt der Meldung:



- **Wo** brennt es ?
- **Was** brennt ?
- **Wie viel** brennt ?
- **Welche** Gefahren ?
- **Warten** auf Rückfragen!



In Sicherheit bringen

- Gefährdete Personen warnen
- Hilfsbedürftige Personen mitnehmen
- Türen schließen
- Gekennzeichneten Fluchtweg folgen
- Aufzug nicht benutzen
- Auf Anweisungen achten



Löschversuche unternehmen

- Feuerlöscher benutzen, Eigensicherung beachten
- Sammelstelle aufsuchen



Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten			
wie ☐ Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren (Schweißerlaubnis) Ifd. Nummer: _____ ☐ Trennschleifen ☐ Löten ☐ Auftauen ☐ Heißklebearbeiten ☐ _____			
1	Arbeitsort/-stelle		
	Brand-/explosions-gefährdeter Bereich	Räumliche Ausdehnung um die Arbeitsstelle: Umkreis (Radius) vonm, Höhe vonm, Tiefe vonm	
2	Arbeitsauftrag (z. B. Träger abtrennen) Arbeitsverfahren		Auszuführen von (Name):
3	Sicherheitsmaßnahmen bei Brandgefahr		
3a	Beseitigung der Brandgefahr	☐ Entfernen beweglicher brennbarer Stoffe und Gegenstände – ggf. auch Staubablagerungen ☐ Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen, soweit sie brennbare Stoffe abdecken oder verdecken oder selbst brennbar sind ☐ Abdecken ortsfester brennbarer Stoffe und Gegenstände (z. B. Holzbalken, -wände, -fußböden, -gegenstände, Kunststoffteile) mit geeigneten Mitteln und ggf. deren Anfeuchten ☐ Abdichten von Öffnungen (z. B. Fugen, Ritzen, Mauerdurchbrüchen, Rohröffnungen, Rinnen, Kamine, Schächte, zu benachbarten Bereichen mittels Lehm, Gips, Mörtel, feuchte Erde usw.) ☐	Name: Ausgeführt: (Unterschrift)
3b	Bereitstellung von Löschmitteln	☐ Feuerlöscher mit ☐ Wasser ☐ Pulver ☐ CO ₂ ☐ _____ ☐ Löschdecken ☐ angeschlossener Wasserschlauch ☐ wassergefüllter Eimer ☐ Benachrichtigen der Feuerwehr ☐	Name: Ausgeführt: (Unterschrift)
3c	Brandposten	☐ während der feuergefährlichen Arbeiten Name: _____	
3d	Brandwache	☐ nach Abschluss der feuergefährlichen Arbeiten Dauer: _____ Stunde/n Name: _____	
4	Sicherheitsmaßnahmen bei Explosionsgefahr		
4a	Beseitigung der Explosionsgefahr	☐ Entfernen sämtlicher explosionsfähiger Stoffe und Gegenstände – auch Staubablagerungen und Behälter mit gefährlichem Inhalt oder dessen Resten ☐ Explosionsgefahr in Rohrleitungen beseitigen ☐ Abdichten von ortsfesten Behältern, Apparaten oder Rohrleitungen, die brennbare Flüssigkeiten, Gase oder Stäube enthalten oder enthalten haben, ggf. in Verbindung mit lufttechnischen Maßnahmen ☐ Durchführen lüftungstechnischer Maßnahmen nach EX-RL in Verbindung mit messtechnischer Überwachung ☐ Aufstellen von Gaswarngeräten für _____ ☐	Name: Ausgeführt: (Unterschrift)
4b	Überwachung	☐ Überwachen der Sicherheitsmaßnahmen auf Wirksamkeit Name: _____	
4c	Aufhebung der Sicherheitsmaßnahmen	nach Abschluss der feuergefährlichen Arbeiten nach _____ Stunde/n Name: _____	
5	Alarmierung	Standort des nächstgelegenen Brandmelders _____ Telefons _____ Feuerwehr Ruf-Nr. _____	
6	Auftraggebender Unternehmer (Auftraggeber)	Die Maßnahmen nach 3 und 4 tragen den durch die örtlichen Verhältnisse entstehenden Gefahren Rechnung. Datum Unterschrift des Betriebsleiters oder dessen Beauftragten nach § 8 Abs. 2 ArbSchG	
7	Ausführender Unternehmer (Auftragnehmer)	Die Arbeiten nach 2 dürfen erst begonnen werden, wenn die Sicherheitsmaßnahmen nach 3a-3c und/oder 4a, 4b durchgeführt sind. Datum Unterschrift des Unternehmers oder seines Beauftragten	Kenntnisnahme des Ausführenden nach 2 Unterschrift

Umgang mit elektrischen Geräten



Beschädigte Steckdosen / Schalter umgehend der Elektroabteilung melden und **NICHT** mehr benutzen!



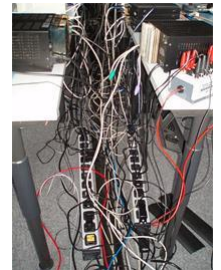
Gefahr: tödlicher elektrischer Schlag!



Mehrfachsteckdosenleisten **NICHT** hintereinander stecken! Geräte, wie Kaffeemaschinen, Wasserkocher und andere Heizgeräte dürfen hier **NICHT** eingesteckt werden. Diese Geräte nur direkt in eine Wandsteckdose einstecken!



Gefahr: Brandgefahr durch Überlastung!



Vorsicht vor Stolperfallen!

Gefahr: Sturz und schwerste Verletzungen!



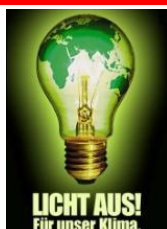
Benutzen Sie nur elektrische Geräte, die eine BGV A3 Plakette tragen und regelmäßig durch eine Elektrofachkraft geprüft werden.

Privatgeräte, die im Dienst genutzt werden dürfen, müssen ebenso wie Neugeräte vor Erstinbetriebnahme von einer Elektrofachkraft geprüft werden.

Den Zugang zu Elektroverteilungen unbedingt freihalten!



Und nicht vergessen...



Für Fragen zum Umgang mit elektrischen Geräten kontaktieren Sie Ihre Elektroabteilung!

Flughafen Nürnberg Abteilung TE-E

Tel.: 0911/ 937- 1936

Anlage 4

Brandschutzmerkblatt „Elektrische Betriebsräume“

Begriffsbestimmung:

Elektrische Betriebsräume im Sinne dieses Brandschutzmerkblattes sind begehbare Räume, in denen sich Energieversorgungs-, EDV-, MSR- oder Maschineneinrichtungen befinden. Elektrische Betriebsräume müssen nach den einschlägigen Richtlinien des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) und über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauVO) errichtet und betrieben werden.

Elektrische Betriebsräume in o.g. Sinne dienen zur Aufrechterhaltung des Betriebes und müssen im Brand- und Gefahrenfall möglichst lange vor einem Schadensereignis geschützt werden.

Zur Sicherstellung dieser Anforderung ist nachfolgendes zu beachten:

Allgemeine Brandschutzmaßnahmen

- Es dürfen keine zusätzlichen Brandlasten in den Räumen vorhanden sein, d.h.
- Kein Papier, Holz oder Verpackungsmaterial aufbewahren, keine Putzlappen, Schmierstoffe und brennbare Reinigungsmittel aufbewahren, Verschmutzungen sind zu vermeiden. Es ist eine regelmäßige Reinigung durchzuführen. Mobiliar in nicht ständig besetzten Betriebsräumen muss mindestens der Baustoffklasse B1 (schwer entflammbar) nach DIN 4102 Teil 1 / EN 13501-1 entsprechen.
- Elektrische Betriebsräume dürfen nicht als Aufenthalts - oder Lagerräume genutzt werden.
- **In elektrischen Betriebsräumen herrscht generelles Rauchverbot.**
- Eine Materialbevorratung für kurzfristigen Bedarf ist nur in den dafür zugelassenen Schränken gestattet. Durchführungen in Wänden und Decken (Kabel-, Leitungs- und Rohrdurchführungen) müssen feuerbeständig verschlossen sein. (Verfahrensweisung 1000-1004 „Brandabschottungen-Durchführung, Öffnen und Wiederverschließen“)
- Anhäufungen von Kabeln und Leitungen sind zu vermeiden.
- Schaltschranktüren und Abdeckungen von Betriebsmitteln müssen geschlossen sein.

Anlage 5

Merkblatt zur Vermeidung von Fehl- und Täuschungsalarmen der Brandmeldeanlage

Zahlreiche Gebäude werden mit einer automatischen Brandmeldeanlage überwacht.

- Eine Falschmeldung, als Oberbegriff für Fehl- und Täuschungsalarme, die durch die Brandmeldeanlage und/oder Druckknopfmelder verursacht werden, haben ebenso ein Ausrücken der Werkfeuerwehr als auch weitere Brandschutzmaßnahmen zur Folge und sind stets zu vermeiden.

Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Herbeiführung von Fehl- oder Täuschungsalarmen werden die Kosten für den Feuerwehreinsatz dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Zur Vermeidung von Falschalarmen sind folgende Punkte einzuhalten:

- Das Rauchen unmittelbar unter den Brandmeldern ist untersagt
- Einrichtungen zur Aufwärmung von Speisen (z.B. Mikrowelle, Herdplatte) dürfen ausschließlich bestimmungsgemäß und nur unter Personenaufsicht genutzt werden.
- Eine Verschmutzung der Brandmelder ist zu vermeiden. Sichtbare grobe Verschmutzungen sind zu melden (Telefon 937-1804).
- Alle Arbeiten, die zu einer Auslösung der Brandmeldeanlage führen können, sind vor Beginn der Feuerwehr Einsatzzentrale (Tel. 937-1593) schriftlich mitzuteilen, um eine Revisionsschaltung des betroffenen Bereiches vornehmen zu können. Solche Arbeiten können sein: Staubentwickelnde Arbeiten, dampfbildende Arbeiten (Arbeiten mit Hochdruckreinigern), hitzeentwickelnde Arbeiten.
Die Erfordernis der Genehmigung für feuergefährliche Arbeiten bleibt hiervon unberührt.
- Die Leitungsverlegung im Nahbereich von Brandmeldern ist unzulässig.
- Das Verändern von Brandmeldern, Druckknopfmeldern und allgemeinen Sicherheits-Einrichtungen in der Lage und Position, auch provisorische Maßnahmen, ist ohne Zustimmung der der Abteilung vorbeugender Brandschutz bzw. der Werkfeuerwehr nicht zulässig.
- Das verwenden von hitzeentwickelnden bzw. rauchentwickelnden Geräten, insbesondere Küchengeräten (Toaster, Herdplatten) ist unmittelbar unter Brandmeldern verboten.
- Das Betätigen von Brandmelde- und Löscheinrichtungen ist nur in Gefahrensituationen erlaubt.
- Zuwiderhandlungen werden nach § 145 StGB strafrechtlich verfolgt.

Anlage 6

Brandschutzmerkblatt für den Gastronomie Bereich

Dieses Brandschutzmerkblatt enthält zusätzliche Hinweise zu entsprechendem Verhalten im Brand- und Gefahrenfall.

Jegliche bauliche Änderung, das Anbringen oder Aufstellen von Automaten und Werbeschildern oder das Verändern des Mobiliars ist vorher dem Geschäftsbereich Non Aviation der Flughafen Nürnberg GmbH (Telefon 1312) mitzuteilen.

Die Gastronomieleitung hat dafür zu sorgen, dass alle ihre Mitarbeiter für den Brand- und Gefahrenfall unterwiesen werden.

Für die Unterweisung hinsichtlich des Verhaltens im Brand- und Gefahrenfall kann die Brandschutzordnung der Flughafen Nürnberg GmbH herangezogen werden. Bei Bedarf können zusätzliche Schulungen nach Absprache mit der Abteilung vorbeugender Brandschutz (Telefon 937-1597) durchgeführt werden.

Ziele der Unterweisung sind:

- Jeder Mitarbeiter muss über die Standorte der Handfeuerlöscher informiert sein.
- Jeder Mitarbeiter muss über das richtige Verhalten im Brand- und Gefahrenfall informiert sein und die Sammelstellen kennen.
- Die Gastronomieleitung muss sich überzeugen, dass alle Mitarbeiter die Unterweisung verstanden haben. Ausländische Mitarbeiter sind entsprechend verständlich zu unterweisen.
- Jeder Mitarbeiter muss informiert sein, welche Küchengeräte oder sonstige Geräte wie abzuschalten sind.
- Offenes Feuer (z.B. das Abbrennen von Kerzen oder ähnlichem) ist nicht gestattet.
- Das betreiben einer Nebelmaschine oder erzeugen von künstlichen Rauch, innerhalb oder außerhalb vom Gastrobereich ist nicht gestattet.
- Das Rauchen ist nur in den ausgewiesenen Bereichen erlaubt.
- Das Rauchen in Lagerräumen und Küchenräumen ist untersagt.
- Die Aufbewahrung von brennbaren Flüssigkeiten und Gasen ist nur in geeigneten Räumen gestattet.
- **Brennendes Fett oder Speiseöl nie mit Wasser löschen!**
Hier sind geeignete Fettbrandlöscher zu verwenden. Der Umgang mit Hand - Feuerlöscher (Theorie und Praxis) kann nach Absprache mit der Flughafenfeuerwehr geübt werden.

Anlage 6

- Verzicht auf den Einsatz größerer Mengen Fett sowie auf Fritteusen oder vergleichbare Geräte.
- Flure, Treppen und Ausgänge dürfen weder zugestellt noch mit Gegenständen eingeeengt werden
- Abzugshauben und Lüftungsgeräte sind regelmäßig zu reinigen.
- Das Reinigen von Küchen-, Arbeits- und/oder Lagerräumen mit dampf- oder wärmebildenden Geräten darf nicht in dem Bereich von automatischen Brandmeldern erfolgen. Erhöhte Falschmeldungsgefahr der Brandmeldeanlage! (siehe Merkblatt zur Vermeidung von Fehl- und Täuschungsalarmen, Anlage 5)
- Küchengeräte und sonstige Geräte sind nach Arbeitsschluss abzuschalten.

Anlage 7

Brandschutzmerkblatt für das Reinigungspersonal

Die Reinigungsfirmen haben die Brandschutzordnung einzuhalten. Die Mitarbeiter sind entsprechend durch ihre Vorgesetzten zu unterweisen. Die Vorgesetzten müssen sicher sein, dass alle Mitarbeiter die Inhalte der Brandschutzordnung und der Brandschutzmerkblätter verstanden haben.

In allen Gebäuden sind zusätzlich folgende Brandschutzmaßnahmen einzuhalten:

- Das Reinigen mit dampfbildenden Geräten und Maschinen unmittelbar unter Brandmelder birgt die Gefahr der Auslösung von Täuschungsalarman.
- Eine Staubaufwirbelung bei Reinigungsarbeiten ist unmittelbar unter Brandmeldern zu vermeiden.
- Ist ein Reinigen mit einem dampfbildenden Gerät oder Maschine zwingend unter einem Brandmelder erforderlich, so ist die Einsatzzentrale der Flughafenfeuerwehr (Telefon 937-1593) vor Beginn der Arbeiten zu informieren. Es ist eine Revisionsschaltung der betroffenen vornehmen zu lassen.
- Weitere Maßnahmen bezüglich der Brandmeldeanlage (siehe Merkblatt zur Vermeidung von Fehl- und Täuschungsalarman, Anlage 5) sind zu beachten.
- Die Außerbetriebnahme von Brandschutztüren (Aufheilen, festbinden o.ä.) ist verboten.
- Nach der Reinigung eines Raumes sind alle Fenster und Türen zu schließen, das Licht auszuschalten.
- Anhäufungen von Müll sind grundsätzlich zu vermeiden und bei Auffinden zu entsorgen. Abfälle müssen umgehend entsorgt werden. Die Zwischenlagerung von Abfällen in Lagerräumen ist verboten.
- Die Lagerung von Reinigungsmitteln, Geräten, Handtüchern, Toilettenpapier usw. ist nur in hierfür ausgewiesenen Lagerräumen zulässig. Die Zwischenlagerung in anderen Räumen, Treppenträumen oder Toilettenkabinen ist verboten.
- Das Abstellen von Reinigungsgeräten und anderen Gegenständen ist in Flucht- und Rettungswegen (auch für kurze Zeit) verboten.
- Die Nutzung des Putzmittellagerungsräume als Aufenthaltsraum ist verboten.

Anlage 7

- Reinigungsgeräte und Maschinen, die mit Akkumulatoren (Batteriebetrieb) angetrieben werden, dürfen nur in geeigneten Räumen untergestellt und aufgeladen werden
- In allen Putzmittellagerräumen besteht Rauchverbot.
- Hinweisschilder an Raumtüren sind zu beachten



Anlage 8

Merkblatt Einbauten und Möbel im Terminal

Dieses Merkblatt ist eine Ergänzung zur Brandschutzordnung der Flughafen Nürnberg GmbH und enthält weiterführende Regeln für die Planung und Umsetzung von Einbauten und Möblierung in Nutzungseinheiten im Terminal.

Diese gelten auch für Nutzungseinheiten der FNG, die von Behörden/Organisationen, Mietern und Konzessionären, Ausstellern am Flughafen genutzt werden.

Bei der Ausführung von Einrichtungen, Einbauten und Möblierung dürfen nur Baustoffe und Bauteile verwendet werden, die mindestens der Baustoffklasse „schwer entflammbar“ (DIN 4102 oder DIN-EN 13501-1) zugeordnet sind. Der Prozessverantwortliche hat die entsprechenden Nachweise einzuholen und zu dokumentieren.

Der Brandschutzbeauftragte der FNG ist frühzeitig in die Planung von Einrichtungen, Einbauten und Möblierung einzubeziehen und unterstützt in beratender Funktion.

Grundlage für die Einstufung von Baustoffen und Bauteilen sind die Normen (DIN 4102 und die DIN EN 13501-1).

Übersichtstabelle:

Bauaufsichtliche Anforderungen	Deutsche Norm	Europäische Klassifizierung	
	Baustoffklasse nach DIN 4102	Zusatzanforderung:	Europäische Klasse nach DIN EN 13501-1
		kein Rauch	Bauprodukte, ausgenommen lineare Rohrdämmstoffe
Nichtbrennbar	A	X	A1
	A1	X	A2 – s1,d0
	A2		
Brennbar	B		
Schwerentflammbar	B1	X	B – s1,d0; C – s1,d0
			A2 – s2,d0; A2 – s3,d0; B – s2,d0; B – s3,d0; C – s2,d0; C – s3,d0
		X	A2 – s1,d1; A2 – s1,d2; B – s1,d1; B – s1,d2; C – s1,d1; C – s1,d2
			A2 – s3,d2; B – s3,d2; C – s3,d2
Normalentflammbar	B2		D – s1,d0; D – s2,d0; D – s3,d0; E
			D – s1,d1; D – s2,d1; D – s3,d1; D – s1,d2; D – s2,d2; D – s3,d2; E – d2
Leichtentflammbar	B3		F
Herleitung der Kurzzeichen	Kriterium	Anwendungsbereich	
S (Smoke)	Rauchentwicklung	Anforderungen an die Rauchentwicklung	
D (Droplets)	Brennendes Abtropfen / Abfallen	Anforderungen an das brennende Abtropfen / Abfallen	

- Das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBT) erteilt allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen für Baustoffe mit Angabe der Baustoffklasse.

Anlage 8

- Nachweise der Zuordnung von Baustoffen und Bauteilen in eine Baustoffklasse sind:
 - Einordnung in DIN 4102 Teil 4 bzw. DIN EN 13501-1 mit Nachweis
 - Prüfzeugnis
 - Prüfbescheid mit Prüfzeichen
- Nicht allgemein bauaufsichtlich zugelassene Baustoffe bedürfen einer Zulassung mit Einzelfallprüfung (*Zustimmung im Einzelfall*) der obersten Baubehörde.
- Raumbildende Konstruktionen innerhalb einer Nutzungseinheit müssen nichtbrennbar ausgeführt sein.
- Ortsfeste Einbauten und Möbel, die fest mit dem Gebäude verbunden sind oder auf Grund ihrer Masse/Form nicht leicht aus dem Gebäude entfernt werden können, müssen in wesentlichen Teilen aus schwer entflammbarem Material sein.
- Sitzmöbel müssen schwer entflammbar sein. Sie müssen entsprechend DIN EN 1021 Teil 1 und 2 geprüft sein.
- Andere Einbauten und Möbel müssen mindestens normal entflammbar ausgeführt werden.

Merkblatt Fluggastempfangsgebäude (Terminal)

Diese Ergänzung zur Brandschutzordnung Teil B der Flughafen Nürnberg GmbH enthält besondere Regelungen bezüglich einzuhaltender Maßnahmen des Brandschutzkonzeptes sowie Verhaltensregeln für das Fluggastterminal.

- Nutzungsverbot für die Lagerung brennbarer Materialien im Raum UG.01.367.
- Wirtschaftshof (Vordach): Verwendung von Containern aus nicht brennbaren Materialien (Stahl) mit Deckel. Die Deckel sind geschlossen zu halten.
- Räume zur Lagerung fester Abfallstoffe stellen eine nicht unerhebliche Brandgefahr dar. Feste Abfallstoffe dürfen daher nur vorübergehend in Gebäuden aufbewahrt werden.
- Im Bereich der Lüftungszentralen dürfen ausschließlich Lüftungs- und Klimageräte aufgestellt werden. Eine Nutzung zu Lagerzwecken ist grundsätzlich unzulässig.
- Das Verwenden von offenem Feuer und offenem Licht sind verboten, insbesondere in den Passagierbereichen im EG und 1. OG und den zugehörigen Nebenräumen, einschließlich der Flure und Treppenträume.
- Leicht entflammable Dekorationen, Einrichtungen, etc. sind grundsätzlich in allen Bereichen des Flughafengebäudes unzulässig.
- In abgeschlossenen internen Bereichen (z.B. Büroräume) sind normal entflammable Einrichtungen und Möblierungen möglich. Dekorationen, die mindestens normal entflammbar sind, werden in geringem Umfang toleriert.
- In öffentlichen Bereichen (z.B. Abflughalle 2, Warteräume, etc.) müssen die Einrichtungen und Möblierungen aus schwer entflammbaren Materialien bestehen.
- Dekorationen in öffentlichen Bereichen müssen ausschließlich aus schwer entflammbaren Materialien bestehen. Die Dekorationen sind sicher zu befestigen, eine Gefährdung der Reisenden oder der Einsatzkräfte der Feuerwehr durch im Brandfall herabstürzende Dekorationen ist zu vermeiden.

Anlage 9.1 Besondere Brandschutzregeln für das Terminal

- Unterdecken und Bekleidungen an Decken müssen generell aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen
- Hinter lüftete Holzverkleidungen sind grundsätzlich unzulässig.
- Türen, die selbstschließend sein müssen (T 90, T 90-RS, T 30, T 30-RS und RS), dürfen offen gehalten werden, wenn sie bauaufsichtlich zugelassene Feststelleinrichtungen haben, die bei Raucheinwirkung oder bei Rauch- und Wärmeeinwirkung ein selbsttätiges Schließen der Tür bewirken.
- Alle neu zu installierenden Leitungen in notwendigen Fluren sind feuerhemmend vom Rettungsweg abzutrennen.
- Laufwege (Verkehrswege), die innerhalb eines Raumes bzw. eines Nutzungsbereiches zu den jeweiligen Notausgängen/Ausgängen führen, müssen in voller Breite nutzbar sein.
Möblierungen und Einbauten dürfen die Laufbreite nicht einschränken.
- Werden unmittelbar am Verkehrsweg bewegliche Möblierungen etc. angeordnet, sollte die **frei zu haltende Lauffläche deutlich und dauerhaft am Boden markiert** werden.
- Zugänge müssen ständig freigehalten werden und für die Feuerwehr zugänglich sein.
- Die Flure müssen im Brandfall ausreichend lange nutzbar sein.
Notwendige Flure die als Flucht- und Rettungswege dienen sind brandlastarm zu halten.
- Bewegliche Einrichtungen und Aufsteller müssen so gesichert sein, dass sie nicht umstürzen und Personen gefährden können oder Rettungswege blockieren.
- Mobile Absperrungen zur Personenführung (Tensatoren) dürfen nur in Abstimmung mit der Abt. Vorbeugender Brandschutz (AF-B) gestellt werden.
- Das Rauchen von Tabak- und Cannabisprodukte, einschließlich der Benutzung Elektronischen Zigaretten und erhitzten Tabakerzeugnissen sowie von Geräten zur Verdampfung von Tabak- und Cannabisprodukten, ist in den Innenräumen, die dem Verkehr und der Abfertigung von Fluggästen dienen, sowie im nicht öffentlichen zugänglichen Bereich (Sicherheitsbereich) verboten. Ausgenommen sind nur eigens für den Konsum bestimmter Produkte gekennzeichneten Flächen, Räume und Kabinen; aufgestellte Aschenbecher sind zu benutzen.

Merkblatt Flugzeughallen

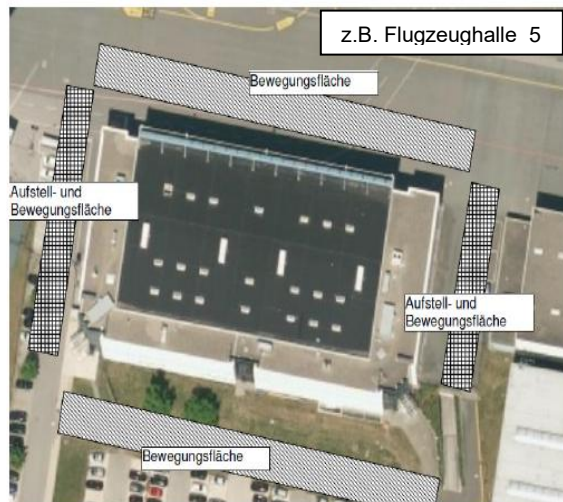
Diese Ergänzung zur Brandschutzordnung Teil B der Flughafen Nürnberg GmbH enthält besondere Regelungen bezüglich einzuhaltender Maßnahmen des Brandschutzkonzeptes sowie Verhaltensregeln für die Flugzeughallen.

- Alle Mitarbeiter sind durch ihre Vorgesetzten im Brand- und Gefahrenfall zu unterweisen. Für die Unterweisung in den entsprechenden Maßnahmen und Verhalten im Brand- und Gefahrenfall kann die Brandschutzordnung der Flughafen Nürnberg GmbH herangezogen werden.
- Jeder Mitarbeiter muss im Brand- und Gefahrenfall über entsprechende Arbeitsanweisungen informiert sein, die genau wiedergeben müssen, welche Maschinen und Geräte wie abzuschalten sind.
- Räume zur Lagerung fester Abfallstoffe stellen eine nicht unerhebliche Brandgefahr dar. Feste Abfallstoffe dürfen daher nur vorübergehend in Gebäuden aufbewahrt werden.
- **In den Flugzeughallen herrscht generelles Rauchverbot. (siehe BSO Teil B Rauchverbot)**
- Leicht entflammable Dekorationen, Einrichtungen, etc. sind grundsätzlich in allen Bereichen der Flugzeughallen unzulässig.
- Leere Kraftstoff- und Schmierstofffässer sowie leere Hochdruckbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten gelagert werden.
- Lackierarbeiten, bei denen Feuergefährliche leichtflüchtige Stoffe entstehen, müssen, in eigens dafür geeigneten Räumen gemäß DGUV 209-046 (Lackierstoffe und -einrichtungen für flüssige Brennstoffe) durchgeführt werden.
- Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (z.B. brennbare Flüssigkeit zum reinigen von Werkstoffen müssen gemäß den TRGS 510 (Technische Regeln für Gefahrstoffe) erfolgen.

Anlage 9.2 Besondere Brandschutzregeln für Flugzeughallen

- Die Lagerung wassergefährdender Stoffe ist der Flughafenfeuerwehr mitzuteilen.
- Alle neu zu installierenden Leitungen im notwendigen Flur die als Flucht- und Rettungsweg dienen sind feuerhemmend vom Rettungsweg abzutrennen.
- Zugänge müssen ständig freigehalten werden und jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein.

Anlage 9.2 Besondere Brandschutzregeln für Flugzeughallen



Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind an allen Gebäudeseiten vorhanden und freizuhalten.

Der Platz vor den Hallentoren ist freizuhalten

- Ist Kraftstoff übergeflossen oder verschüttet worden, ist unverzüglich die Flughafenfeuerwehr zu verständigen.
- Die Freisetzung von gefährlichen Stoffen ist in jedem Fall unverzüglich der Flughafenfeuerwehr zu melden. **Notruf 112**
- Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen geschlossenen Raum be- oder enttankt werden. Die entsprechend zugewiesenen Plätze sind zu nutzen.
- Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in der Halle enttankt werden, ist dies nur unter Aufsicht der Flughafenfeuerwehr zulässig.
- In den beiden Anbauten (Nutzungseinheiten) Ost und West der **Flugzeughalle 5** ist die Zahl der Nutzer begrenzt.
In den genannten Nutzungseinheiten im 1.OG und 2.OG, ist jeweils die maximale Anwesenheit von Personen pro Nutzungseinheit auf **15 Personen** zu begrenzen.
Der zweite Rettungsweg erfolgt über Rettungsgeräte der Feuerwehr.

Merkblatt Frachtgebäude / Cargo Center

Diese Ergänzung zur Brandschutzordnung Teil B der Flughafen Nürnberg GmbH enthält besondere Regelungen bezüglich einzuhaltender Maßnahmen des Brandschutzkonzeptes sowie Verhaltensregeln für Frachtgebäude mit Frachthallen.

Für den Umschlag und Lagerung von Gefahrstoffen müssen die aktuellen **Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)** berücksichtigt werden.

- Alle Mitarbeiter sind durch ihre Vorgesetzten im Brand- und Gefahrenfall zu unterweisen. Für die Unterweisung in den entsprechenden Maßnahmen und Verhalten im Brand- und Gefahrenfall kann die Brandschutzordnung der Flughafen Nürnberg GmbH herangezogen werden.
 - Jeder Mitarbeiter muss im Brand- und Gefahrenfall über entsprechende Arbeitsanweisungen informiert sein, die genau wiedergeben müssen, welche Maschinen und Geräte wie abzuschalten sind.
 - Räume zur Lagerung fester Abfallstoffe stellen eine nicht unerhebliche Brandgefahr dar. Feste Abfallstoffe dürfen daher nur vorübergehend in Gebäuden aufbewahrt werden.
 - **In den Frachtgebäuden herrscht generelles Rauchverbot.**
 - Innerhalb abgeschlossener Mietbereiche entscheidet der Mieter im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, unter Beachtung der Brandschutzvorschriften, über eventuelle Rauchverbote.
 - Leicht entflammbare Dekorationen, Einrichtungen, etc. sind grundsätzlich in allen Bereichen unzulässig.
 - Leere Kraftstoff- und Schmierstofffässer sowie leere Hochdruckbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht gelagert werden.
 - Die Lagerung wassergefährdender Stoffe ist der Flughafenfeuerwehr mitzuteilen.
 - **Die Frachthallen (Cargo Center 2)** sind aufgrund des Lagermaterials und der Verpackungen flächendeckend gesprinklert. Daraus ergeben sich folgende einzuhaltende Parameter:
 - die **Grenzlagerhöhe** bei Regallagerung beträgt maximal **6,30 m** *
 - **Flächenbreite bei Blocklagerung** beträgt **3 m** um das Lagergut.
- * Als eingeschränkte Größe ist darauf zu achten, dass eine Lagerhöhe von 6,30 m (Oberkante Lagergut) nicht überschritten werden darf.

Anlage 9.3 Besondere Brandschutzregeln für Frachtgebäude

- Die Lagerung von **Holzpaletten** ist so gering wie möglich zu halten. Der Stapel darf eine **Lagerhöhe von 3,3 m** nicht überschreiten. Eine Blocklagerung ist verboten.
- Türen und Zugänge müssen ständig freigehalten werden und jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein.
- Jeder Lagerraum mit einer Fläche von mehr als 200 m² muss mindestens zwei Ausgänge haben.
- Türen, die als Notausgänge genutzt werden, sind entsprechend beschildert, der Rettungsweg ist markiert und muss frei gehalten werden.
Die Bodenmarkierungen in den Frachthallen sind zu beachten.
- Die Kennzeichnung der Fluchtwege muss stets erkennbar sein und darf nicht verstellt, verhängt oder abgedeckt werden.



Bewegungsflächen und
Feuerwehrezufahrten sind an
allen Gebäudeseiten
vorhanden und freizuhalten.

- Ist Kraftstoff übergeflossen oder verschüttet worden, ist unverzüglich die Flughafenfeuerwehr zu alarmieren.
- Die Freisetzung von gefährlichen Stoffen ist in jedem Fall unverzüglich der Feuerwehr zu melden.
- Das Personal ist im Hinblick auf die Handhabung von Feuerlöschern zu unterweisen.

Bürogebäude Cargo Center 2:

- Der erste Rettungsweg erfolgt jeweils über den Treppenraum in jedem Bürogebäude.
- Der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr wird wie folgt organisiert:

Bürogebäude Süd: EG-4.OG
Süd- und Ostseite

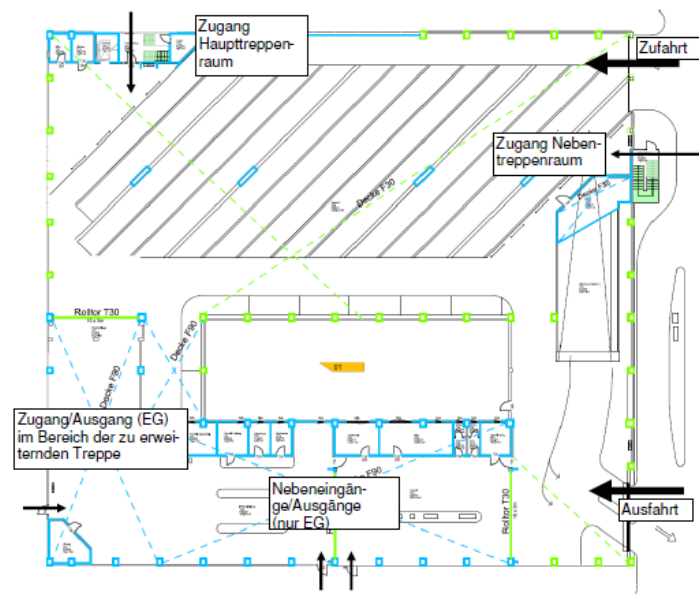
Bürogebäude Nord: EG.3.OG
Nord- und Ostseite

Anlage 9.3 Besondere Brandschutzregeln für Frachtgebäude

Merkblatt Mietwagen Service Center (MSC)

Diese Ergänzung zur Brandschutzordnung Teil B der Flughafen Nürnberg GmbH enthält besondere Regelungen bezüglich einzuhaltender Maßnahmen des Brandschutzkonzeptes sowie Verhaltensregeln für das Mietwagen Service Center (MSC).

Zugänge/Ausgänge im EG



- Verkleidungen und Dämmschichten an Wänden und Decken müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, für Bodenbeläge sind mindestens schwer entflammbare Baustoffe erforderlich.
- **Das Rauchen und das Verwenden von offenem Feuer und offenem Licht sind verboten.**
- Innerhalb abgeschlossener Mietbereiche entscheidet der Mieter im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, unter Beachtung der Brandschutzvorschriften, über eventuelle Rauchverbote.
- Notwendige Treppenräume sind im Wesentlichen frei von Brandlast zu halten
- Alle notwendigen Flure sind frei von Brandlasten zu halten.
- Die Lagermengen von brennbaren und wassergefährdenden Stoffen in Gebäuden, sind der Flughafenfeuerwehr zu melden.

- Aufgrund der Nutzung des Gebäudes als Großgarage bestehen hinsichtlich der Beschränkung der Brandabschnittsgrößen und Unterteilung in Rauchabschnitte keine Vorgaben.
- Ein Verkeilen der Türen oder Tore bzw. ein Feststellen (z.B. mit Papierkörben etc.) ist grundsätzlich unzulässig. Die Türen und Tore sind von Hindernissen frei zu halten. Im Bereich der Tore ist beidseitig ein frei zu haltender Bereich von jeweils 30 cm dauerhaft zu markieren.
- Insgesamt stehen im Objekt derzeit zwei notwendige Treppen zur Verfügung. Als zusätzliche Rettungswege können die Rampen benutzt werden.
- Türen und der Verlauf der Rettungswege müssen gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung richtet sich nach der Arbeitsstättenrichtlinie (ASR A1.3) „Sicherheitszeichen und Gesundheitsschutz“.
- In Großgaragen müssen die zu den notwendigen Treppen oder zu den Ausgängen ins Freie führende Wege auf dem Fußboden durch dauerhafte und leicht erkennbare Markierungen gekennzeichnet sein.
-  Fluchtwege und Notausgänge müssen jederzeit freigehalten werden.
Auch ein kurzfristiges Abstellen von Gepäckwägen ist verboten.
- Das Gebäude ist flächendeckend mit einer automatischen Brandmeldeanlage ausgerüstet, die auf die Einsatzzentrale der Flughafenfeuerwehr aufgeschaltet ist. Die entsprechenden Druckknopfmelder sind an den Ausgängen ins Freie, in notwendigen Treppenräumen und an den Wandhydranten angebracht.
- Das Gebäude ist mit Feuerlöscher nach Arbeitsstättenrichtlinie (ASR A2.2) „Maßnahmen gegen Brände“ ausgestattet, die vorzugsweise im Bereich der Flucht- und Rettungswege, Treppenräume, Flure und Ausgänge angebracht sind.
- Im Gebäude sind Wandhydranten (Löschschlauch) vorhanden. Für die Handhabung müssen die Brandschutzhelfer entsprechend unterwiesen werden.
- Eine frühzeitige Alarmierung der Betriebsangehörigen und der Nutzer ist über Hupen und Sirenen gewährleistet.

Anlage 9.5 Besondere Brandschutzregeln für den Kontrollturm**Merkblatt****Kontrollturm**

Diese Ergänzung zur Brandschutzordnung Teil B der Flughafen Nürnberg GmbH enthält besondere Erfordernisse hinsichtlich des Brandschutzes aus dem aktuellen Brandschutzkonzept sowie Verhaltensregeln für den Kontrollturm

Brandverhütung

- Baustoffe, die nicht mindestens normal entflammbar sind (leicht entflammbare Baustoffe), dürfen nicht verwendet werden; dies gilt nicht, wenn sie in Verbindung mit anderen Baustoffen nicht leicht entflammbar sind.
- Das Rauchen und das Verwenden von offenem Feuer und offenem Licht sind in Räumen einschließlich der Flure und Treppenträume verboten.
- Innerhalb abgeschlossener Mietbereiche entscheidet der Mieter im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, unter Beachtung der Brandschutzvorschriften, über Rauchverbote.
- Notwendige Treppenträume sind im Wesentlichen frei von Brandlast zu halten
- Im Bereich notwendiger Flure sind die Brandlasten zu begrenzen. Für das Foyer werden hier gleiche Anforderungen gestellt.

Brand- und Rauchausbreitung

- Hinterlüftete Holzverkleidungen sind grundsätzlich unzulässig.
- Im notwendigen Treppenraum TR001 sind in Bereichen, in denen sich auf Grund der Raumgeometrie Rauchsäcke bilden können, maschinelle Rauchabzugsanlagen (MRA) angeordnet, die eingedrungen Rauch ansaugen und ins Freie ableiten.
- Im Brandfall wird die Lüftungsanlage durch die Brandmeldeanlage (BMA) abgeschaltet. Die vorhandenen Brandschutzklappen werden über Rauchschalter angesteuert und schließen bei Rauchdetektion automatisch.
- Öffnungen zur Durchführung von Kabeln sind mit nicht brennbaren Baustoffen so zu schließen, dass Feuer und Rauch nicht in benachbarte Räume eindringen können.

Anlage 9.5 Besondere Brandschutzregeln für den Kontrollturm**Flucht- und Rettungswege**

Der zweite Rettungsweg aus der Kanzel erfolgt über das Rettungsgerät (DLK 42) der Flughafenfeuerwehr. Auf dem Klimakoffer bindet sich hierzu eine entsprechende Anleiterstelle.

**Achtung!, dieser ist nicht immer sichergestellt.
(Brandschutzkonzept 2025)**

- Der zweite Rettungsweg für wesentliche Bereiche im UG, EG und 1.OG wird baulich über Treppen und Ausgänge ins Freie (z.B. Fenster) sichergestellt.
- Für den Bereich Kanzel und Sozialräume im 2.OG wird der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt.

Melde- und Löscheinrichtungen

- Das Gebäude ist flächendeckend mit einer automatischen Brandmeldeanlage ausgerüstet, die auf die Leitstelle der Flughafenfeuerwehr aufgeschaltet ist.
- Das Gebäude ist mit Feuerlöschern nach Arbeitsstättenrichtlinie (ASR A2.2) ausgestattet, die vorzugsweise im Bereich der Rettungswege (Treppenräume, Flure und Ausgänge) aufgestellt sind.
- Im Gebäude sind jeweils im UG, EG, 1.OG, und 3.OG Wandhydranten vorhanden. Zusätzlich ist eine Nass-Trockensteigleitung vorhanden. Auf Höhe jedes Treppenpodestes sind im Turmschacht Entnahmestellen mit C-Anschluss vorhanden.

Verhalten im Brand- und Gefahrenfall

- Ruhe und Besonnenheit ist zu bewahren.

Notruf 112

- Für den Bereich der **Kanzel** ist die Zahl der Nutzer begrenzt. Entsprechend der Aufgaben und vorhandenen Arbeitsplätzen dürfen **maximal 5 Personen** gleichzeitig anwesend sein. Im Notfall nach Evakuierung verbleibt eine **Notbesetzung von 1 bis 2 Personen**.

Aufzug im Brandfall nicht benutzen

Anlage 9.5 Besondere Brandschutzregeln für den Kontrollturm

Alarmsignale und Anweisungen

- Eine frühzeitige Alarmierung der Betriebsangehörigen und der Nutzer ist über Sirenen gewährleistet.
- Der Akustische Alarm (Sirene) erfolgt ca. 60 sec. mit 2-maliger Unterbrechung
- Im Brand-bzw. Notfall, von dem der Bereich der Kanzel nicht unmittelbar betroffen ist, werden die Mitarbeiter der Flugsicherung, die sich in der Kanzel befinden alarmiert und durch die Flughafenfeuerwehr über die Einzelheiten informiert.
- C ➤ Durch den Einsatzleiter der Feuerwehr (Direktdurchsage oder über Telefon durch die Einsatzzentrale) erfolgt die Räumung der Kanzel.
- C ➤ Nach Festlegung der Evakuierung durch den Feuerwehr-Einsatzleiter verlässt die Besatzung der Kanzel (bis auf die Notbesetzung) die Kanzel. Die Notbesetzung erhält die wesentlichen Kontrollfunktionen für den Luftverkehr so lange aufrecht, bis die Mobile Einsatzzentrale in der Verkehrsabteilung (Abflughalle 1) in Betrieb ist (Dauer ca. 15 bis 20 min.).Anschließend verlässt die Notbesetzung den Tower.

In Sicherheit bringen

- Vor dem Verlassen des Gebäudes ist das Kontrollbuch durch Mitarbeiter DFS mit an die Sammelstelle zu bringen. Anhand der Eintragungen ist ersichtlich, ob sich noch Personen im Gebäude befinden.

Merkblatt Öffnen von Brandschott

Meldung an (Brandschott@airport-nuernberg.de)

für das Öffnen und Wiederverschließen von Brandschott wurde bei der Flughafen Nürnberg GmbH eine Verfahrensanweisung in Kraft gesetzt. Diese Verfahrensanweisung (VA 6004) regelt ausführlich die Planung, Öffnen und Wiederverschließen von Brandschotts.

Vor Arbeitsbeginn

Das Öffnen von Brandschott **muss** der Abteilung vorbeugender Brandschutz (AF-B) über Mail gemeldet werden. Nachfolgende Daten sind bekannt zu geben:

- Nummer des Brandschott (Bild 1)
wenn keine Nummer vorhanden ist:
- Raumnummer

1. Nummer des Brandschott

Bild 1



Bei Arbeiten an Brandschotts ist
immer die Tel: 0911 937-2500
zu informieren.

000338

Bei der Kennzeichnung handelt es sich um einen Strichcode mit Nummer der Hotline sowie der Schottnummer. Fehlt die Kennzeichnung; ist eine Nummer von AF-B /BT-D zu holen oder zu ordern und anzubringen.

2. Raumnummer

Die entsprechenden Raumnummern sind angebracht:

- am Türschild
- in der Laibung der Türzarge, oberhalb Türgriff, oder
- an der Türzarge oben



Gesperpte Brandschott (Kabelschott)

Kabelschott die für Nachbelegung nicht mehr genutzt werden dürfen, sind eindeutig mit dem Hinweis **GESPERRT!**

gekennzeichnet.

Es muss mit dem Projektleiter eine neue Wegführung festgelegt werden.

Nach Erstellung eines neuen Durchbruches muss dieser mit der Brandschottnummer gekennzeichnet werden.



Zu beachten ist:

- Alle offenen Durchbrüche sind vom Verursacher sofort (am selben Tag) wieder zu verschließen, muss der Durchbruch längerfristig genutzt werden, so muss er mit Brandschutzkissen vorübergehend abgedichtet werden.
- Im Sinne des vorbeugenden Brandschutzes muss das Verschließen von Öffnungen nach dem Verursacherprinzip erfolgen.
- Das Kabelschott darf max. mit 60 % der Durchbruchgröße belegt werden.
- Das Wiederverschließen hat durch eine Fachfirma und nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung zu erfolgen.
- Die Abnahme ist rechtzeitig zu beantragen.
- Die Abnahme des Wiederverschließens erfolgt durch den Auftraggeber bzw. Sachgebietsleiter Vorbeugender Brandschutz / Brandschutzbeauftragter
- Die Dokumentation (Aufnahme der Brandschott im Grundriss-plan mit Daten und Abmessungen) ist zu übergeben.

Abt. Vorbeugender Brandschutz
Brandschutzbeauftragter

An Abt. AF-B

Tel. 2500
Fax 1726

Meldung beim Öffnen von Brandschott für Kabel- und Rohrdurchführungen

Brandschottnummer:
(falls vorhanden)

Gebäude:

Raumnummer:

Wand ☐ Decke ☐ Boden ☐

Kabelschott ☐ Rohrschott ☐

Projekt / Auftrag:

☐ Öffnung(en) wurde sachgerecht verschlossen

Name:

Firma:

Datum:

☐ Schott gesperrt

☐ In Datenbank eingepflegt



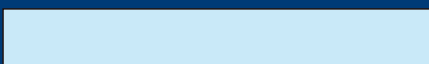
Flughafen Nürnberg GmbH
Feuerwehr & Brandschutz
Abt. Vorbeugender Brandschutz
Brandschutzbeauftragter
Flughafenstraße 100
90411 Nürnberg
Tel 0911-9 37 17 12
Fax 0911-9 37 15 97



Brandschutzordnung Teil C

Vorbeugender Brandschutz
Brandschutzbeauftragter

ENTSPANNT ABHEBEN.



Brandschutzordnung

für die Flughafen Nürnberg GmbH

**Teil C
nach DIN 14096**

**für Personen
besonderen Brandschutzaufgaben**

Inhalt

Brandschutzordnung Teil C

Inhalt

- a Einleitung
- b Brandverhütung
- c Meldung und Alarmierungsablauf
- d Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte
- e Löschmaßnahmen
- f Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr
- g Nachsorge
- h Anlagen
 - Verfahren für geregelte Räumung der Terminals
 - Alarmplan

a) Einleitung

Die Brandschutzordnung Teil C beschreibt die Aufgaben der Beschäftigten, denen über ihre allgemeinen Dienstpflichten hinaus von der Betriebsleitung besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen wurden.

Sie gilt insbesondere für den Brandschutzbeauftragten, Evakuierungsbeauftragte und Selbsthilfekräfte als Dienstanweisung sowie als Leitfaden für die besonderen Aufgaben der Brandverhütung und zum richtigen Verhalten bei Bränden, Explosionen, Bombendrohungen und sonstigen Notfallsituationen.

Die Kenntnisnahme ist von dem Beschäftigten schriftlich zu bestätigen.

Die Brandschutzordnung (BSO) tritt am **01.07.2025** in Kraft.

Ältere Exemplare sind nicht mehr gültig und sind aus dem Verkehr zu ziehen.

Änderungen werden farblich gekennzeichnet.

Bei einer kompletten Überarbeitung wird die Brandschutzordnung neu herausgegeben.

Geschäftsführer:


Dr. Michael Hupe
(Datum / Unterschrift)

**Business
Unit Aviation:**


Jan C. Bruns
(Datum / Unterschrift)

**Brandschutz-
beauftragter:**


Marcus Exner
(Datum / Unterschrift)

b) Brandverhütung

Brandschutzbeauftragter

- Der Brandschutzbeauftragte der Flughafen Nürnberg GmbH ist verantwortlich für die Durchführung und Überwachung des Brandschutzmanagements.
- Der Brandschutzbeauftragte hat die Aufgabe, die Einhaltung der genehmigten Brandschutznachweise (brandschutztechnische Anforderungen der Baugenehmigungsbescheide und der genehmigten Pläne) und der sich daraus ergebenden betrieblichen Brandschutzanforderungen zu überwachen und dem Betreiber festgestellte Mängel zu melden.
- Die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten sind schriftlich festgelegt.
 - Beratung beim Vorbeugenden Brandschutz und Mitwirkung bei der Planung.
 - Die Vorsorgemaßnahmen zur Brandverhütung durch regelmäßige, wiederkehrende Kontrollen in allen Betriebsbereichen überprüfen.
 - Erstellen/Fortschreiben der Brandschutzordnung (Teile A-C).
 - Festlegen von abwehrenden Ersatzmaßnahmen bei Ausfall oder außer Betrieb setzen von Brandschutzeinrichtungen.

Brandschutzunterweisung

- Die Brandschutzhelfer müssen mindestens alle 3 bis 5 Jahre mit
 - den Gefahrenstellen des Betriebs,
 - der Funktion und Handhabung der Handfeuerlöscher, Wandhydranten, Fluchthauben, Erste Hilfe-Ausrüstung und anlagentechnischen Brandschutzeinrichtungenvertraut gemacht werden.
- In die Brandschutzunterweisung und Räumungsübungen sind auch Mitarbeiter von Fremdfirmen einzubeziehen. Die Termine für die Brandschutzunterweisung sind bei Abt. Feuerwehr Training (Tel. 1859) abzufragen.

Brennbare Gegenstände/Materialien

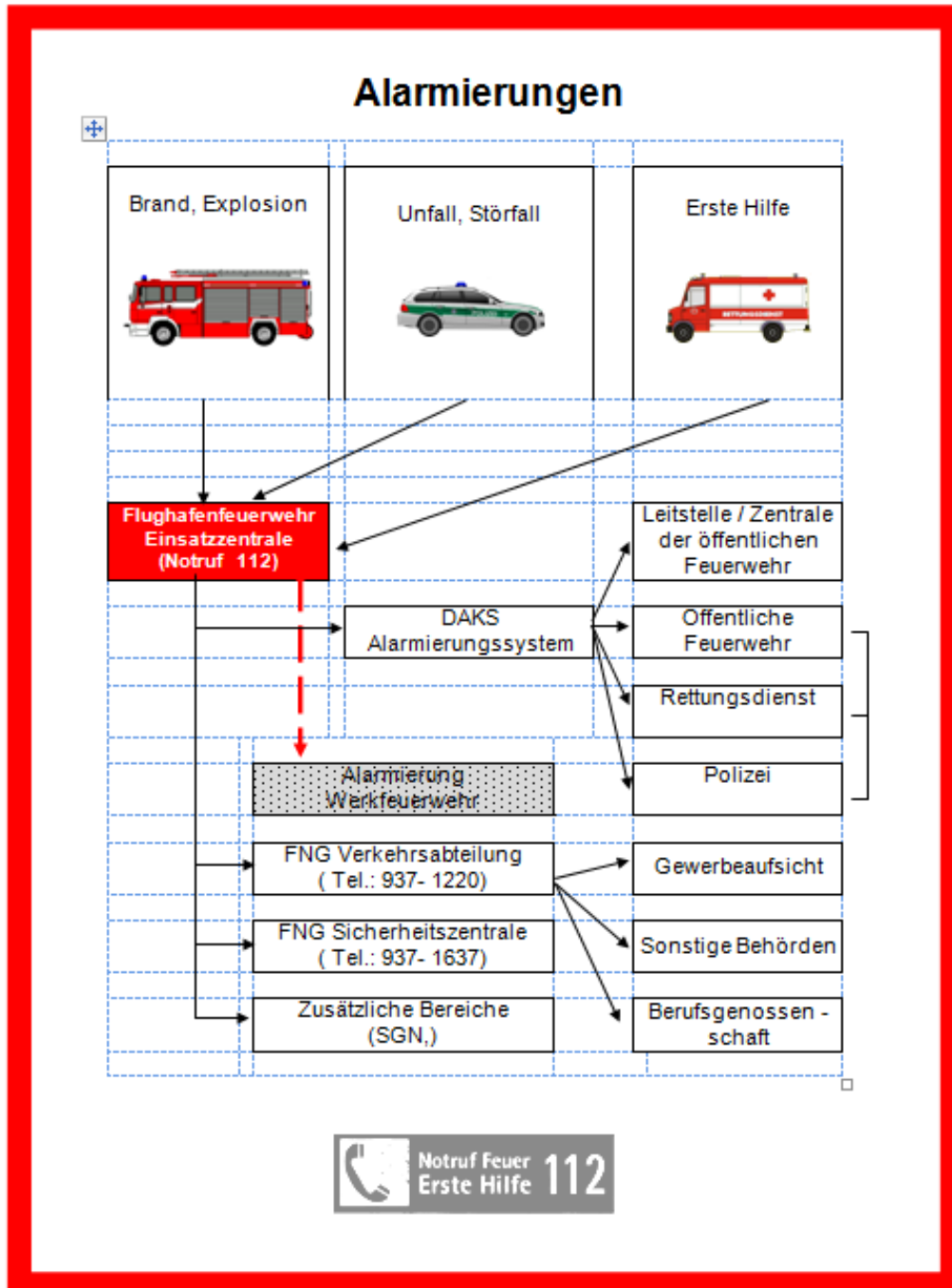
- Die Verwendung von Feuer und offenem Licht (z.B. Kerzen, Teelichter, Petroleumleuchten usw.), der Betrieb von Nebelmaschinen ist – außer bei der Anwendung besonderer Betriebsverfahren – im gesamten Betrieb verboten. Sofern die Betriebsleitung in bestimmten Bereichen das Verwenden von Kerzen ausnahmsweise duldet, muss darauf geachtet werden, dass diese auf einem nicht brennbaren Kerzenhalter aufgestellt sind und nicht herunter- oder umfallen können.
- Zu brennenden Gegenständen (Akten, Vorhängen, usw.) ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,4 m seitlich (> 1.00 m nach oben) einzuhalten. Kerzen oder Leuchten dürfen nur unter ständiger Aufsicht brennen und müssen beim Verlassen des Raumes unbedingt gelöscht werden.

Feuergefährliche Arbeiten

- Feuergefährliche Arbeiten (Heißarbeiten wie z.B. Schweiß-, Schneidbrenn-, Löt- oder Flamarbeiten, Trennschneiden, Auftau- und Trockenarbeiten mit offenen Flamme, Strahlungswärme oder Heißluft) dürfen nicht ohne vorher ordnungsgemäß eingeholten Erlaubnisschein begonnen und durchgeführt werden.
- Bevor die Arbeiten begonnen werden dürfen, ist der Arbeitsbereich großflächig auf das **Vorhandensein brennbarer Materialien**, Gegenstände oder Baustoffe zu kontrollieren.
- **Vor Beginn der Arbeiten** muss kontrolliert werden, ob mindestens **ein Feuerlöscher** nach DIN EN 3 **und ein gefüllter Wassereimer** gemäß Arbeitsstättenrichtlinie (ASR A.2.2) alternativ: ein angeschlossener Wasserschlauch oder Wandhydrant vorhanden ist).

c) Meldung und Alarmierungsablauf

Alarmplan



d) Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Umwelt und Sachwerte

- Die ausgebildeten Selbsthilfekräfte nehmen nach Ihrer Alarmierung bis zum Eintreffen der internen und externen Einsatzkräfte der Feuerwehr und des Rettungsdienstes alle Maßnahmen
 - zur Menschenrettung
 - um Personen in Sicherheit zu bringen,
 - zur geordneten Gebäuderäumung und
 - zur Gefahrenbegrenzung (z.B. Energieabschaltung, Feuerlöschversuche, usw.)

wahr, sofern dabei eine wesentliche Selbstgefährdung ausgeschlossen werden kann.

- Je nach Gefährdungslage ist eine unverzügliche und vollständige Gebäuderäumung durchzuführen. (Ausnahme Terminal – hier geregelte Räumung nach Räumungsplan).

Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung und Sachwertschutz

- An der Sammelstelle werden von den hierfür eingeteilten Selbsthilfekräfte fehlende Personen der Einsatzleitung mitgeteilt. An der Sammelstelle werden insbesondere fremde Personen betreut und es wird Erste Hilfe geleistet.
- Nach dem Eintreffen der Feuerwehr übernimmt diese die Brandbekämpfung und sonstige Einsatzmaßnahmen. Die Evakuierung nicht unmittelbar gefährdeter Gebäude oder Gebäudeteile erfolgt nur auf Anweisung der Einsatzleitung. Allen Anweisungen und Aufträgen der Einsatzleitung ist unverzüglich Folge zu leisten.

e) Löschmaßnahmen

- Nachdem die Brandmeldung an die Feuerwehr erfolgt ist – soweit dies ohne Selbstgefährdung durch Feuer und/oder Brandrauch noch möglich ist – mit den vorhandenen Handfeuerlöschern oder Wandhydranten den Entstehungsbrand bekämpfen.
- Praktische Übungen zum wirksamen Einsatz von Feuerlöschgeräten sind im Rahmen der Brandschutzunterweisung des Personals (Brandschutzhelfer) durch den Brandschutzbeauftragten oder Abteilung Feuerwehr Training mindestens alle 3-5 Jahre durchzuführen.

f) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

- Für einen ungehinderten Einsatz der Feuerwehr müssen die Feuerwehrezufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen gekennzeichnet und freigehalten werden. Der Betriebs-, Besucher- oder Lieferverkehr darf die Zugänglichkeit für die Feuerwehr nicht behindern. Störende Fahrzeuge, Lagergüter oder sonstige Gegenstände sind unverzüglich zu entfernen.
- Alle Hydranten für die Löschwasserversorgung müssen frei zugänglich sein.
- Kraftfahrzeuge oder Gegenstände dürfen nicht auf Unterflurhydranten abgestellt werden. Im Winter sind die Unterflurhydranten eisfrei zu halten.
- Die als Lotsen eingeteilten Personen erwarten die eintreffenden Einsatzkräfte und informieren diese über die Lage der Brandstelle, die gefährdeten Bereiche sowie eventuelle besondere Gefahrenquellen.
- Die Einsatzkräfte der Feuerwehr und Polizei dürfen nicht am Zugang behindert werden.

g) Nachsorge

- Die Brandstelle ist während und nach dem Einsatz durch Absperrungen an den Zugängen gegen das Betreten unbefugter Personen zu sichern.
- Das Wiederbetreten der Brandstelle ist erst nach Freigabe durch die Einsatzleitung Feuerwehr bzw. die Kriminalpolizei zulässig.
- Alle vom Brandrauch betroffenen Räume müssen gelüftet werden.
- Das VDS Merkblatt 2357 „Brandschadensanierung“ regelt alle Maßnahmen und Tätigkeiten auf kalten Brandstellen, die zur Beseitigung der brandbedingten Belastungen erforderlich sind. Sie konkretisiert die TRGS „Sanierung und Arbeiten in kontaminierten Bereichen“ (TRGS 524) sowie die vom Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften herausgegebenen BGR 128 „Kontaminierte Bereiche“ für die Brandschadensanierung.

h) Anlagen

Verfahren für geregelte Räumung der Terminals

Alarmplan



Flughafen Nürnberg GmbH
Feuerwehr & Brandschutz
Abt. Vorbeugender Brandschutz
Brandschutzbeauftragter
Flughafenstraße 100
90411 Nürnberg
Tel 0911-9 37 17 12
Fax 0911-9 37 15 97